

**ERGÄNZENDE VEREINBARUNG
ZUM HOLZVERKAUFSVERTRAG**

NR.

§ 5 Abs.8 des Vertrages

Parteien der vorstehenden Vereinbarung sind:

Der Fiskus – die staatseigene Forstwirtschaft Lasy Państwowe – die Regionale Forstdirektion mit Sitz in 60-959 Poznań, ul. Gajowa 10, NIP: 777-00-05-787

vertreten durch den im Namen und im Auftrag der in der Anlage zum Holzverkaufsvertrag Nr.

..... genannten Oberförster handelnden Direktor

und

.....
.....
.....
.....

vertreten durch:

1.
2.

nachfolgend „**Käufer**“ genannt.

Der Verkäufer und der Käufer werden nachfolgend „**Vertragsparteien**“ genannt.

§ 1

1. Der Käufer erklärt, daß das ganze Holz, das der Gegenstand dieser Vereinbarung (**Vertrag**) ist, für den Verkäufer eine folgende Geltung hat:

- a. Innergemeinschaftliche Warenlieferung,
- b. Innergemeinschaftliche Warenlieferung im Rahmen eines Kettengeschäfts,
- c. Innergemeinschaftliche Warenlieferung im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiseitengeschäfts, die anders ist als die zu b) genannte Lieferung,
- d. Eine indirekte Warenlieferung dh. die Lieferung bzw. der Transport von Waren aus Polen in den Wirtschaftsraum außerhalb der Europäischen Union an den Käufer, der seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebietes von Polen hat.

In der Fassung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Versteuerung von Waren und Dienstleistungen („**MwSt-Gesetz**“).

2. Der Käufer erklärt, im Rahmen des zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geschlossenen Kaufvertrages werden alle notwendigen Bedingungen erfüllt, die gemäß dem geltenden VAT-Gesetz den Holzverkauf mit einer 0% Mehrwertsteuer begründen.

3. Der Käufer erklärt, er sei auf dem Gebiet eines anderen als Polen EU -Staates der Mehrwertsteuerzahler und besitze eine gültige Identifizierungsnummer zur Durchführung von innergemeinschaftlichen Geschäften: VAT EU (nur für innergemeinschaftliche Geschäfte).

§ 2

1. Angesichts der Absicherung der finanziellen Interessen des Staatsschatzes und zwar auf den Fall, wenn der Verkauf mit einer 0% Mehrwertsteuer belegt wird, erfolgt die Auslieferung des gekauften Holzes unter Beachtung von nachstehenden Bedingungen:
 - 1) Die vollständige Bezahlung von dem Käufer des Netto-Kaufpreises
 - 2) Die Leistung der die Versteigerung geltenden Bietungsgarantie-Sicherheit
 - 3) Die Aussonderung von der aktuellen gemäß dem Wortlaut des § 7 der DGLP-Verordnung Nr. 120 vom 01.10.2024 vereinbarten Absicherung festgelegten Betrages, dessen Empfängerin die RDLP in Poznań oder eine sonstige Organisationseinheit der PGL LP ist, der effektiv eine eventuelle künftige Begleichung der aufgerechneten Mehrwertsteuer absichert.

§ 3

1. Angesichts der Pflicht des Käufers, eine unter § 1 genannte Erklärung abzugeben, **ist der Käufer verpflichtet, die die 0% Mehrwertsteuer begründeten Unterlagen dem Verkäufer vorzulegen und ausführliche Informationen hierzu zu erteilen.**
2. Die zu 1) genannten Unterlagen und Informationen hat der Käufer unter Beachtung von folgenden Fristen dem Verkäufer vorzulegen:
 - 1) Bezüglich der unter § 1 Abs.1 Buchstabe „a“, „b“, „c“ genannten innergemeinschaftlichen Lieferung nicht später als bis zum Ende des Monats, der nach dem Monat der Ausstellung der Rechnung durch den Verkäufer erfolgt.
 - 2) Bei den indirekten Warenexporten – nicht später als bis zum Ende des Monats, in dem der Verkäufer die ganze im Kaufvertrag genannte Ware oder nur einen Teil davon ausgeliefert hat, was auch die von ihm ausgestellte Rechnung bestätigt.
 - 3) Beim erhaltenen Vorschuß in Bezug auf indirekte Exporte – bei der Erfüllung von zwei Bedingungen: die Abholung des Holzes und die Einreichung von notwendigen Unterlagen innerhalb von 2 Monaten ab Ende des Monats, in dem der Vorschuß erhalten worden war: Erfolgte die Abholung der Ware innerhalb von 2 Monaten ab Datum des Erhalts des Vorschusses selbst wenn es in dieser Frist keine die erfolgte Abholung der Ware bestätigenden Unterlagen vorhanden waren, verpflichtet sich der Käufer, diese Unterlagen bis spätestens zum Ende des Monats einzureichen, der nach dem Datum der Abholung der Ware erfolgt.
3. Sollte der Käufer die notwendigen Unterlagen nicht nachgereicht haben oder wenn die nachgereichten Unterlagen sich nicht als vollständig erweisen oder vonseiten des Käufers keine diesbezügliche Erläuterung erfolgt ist, die die Anwendung von 0% Mehrwertsteuer in der zu Abs.2 genannten Frist begründet, wird der Verkäufer berechtigt sein, entsprechende Korrekturen in die ausgestellte VAT-Rechnung einzuführen und die ihm zustehenden Forderungen aus der bestellten Sicherheit gemäß § 2 zu begleichen.

§ 4

Sollte nach erfolgter Rückzahlung der unter § 2 genannten Sicherung und nach durchgeführtem Steuerverfahren das Steuerorgan der 1.Instanz über die Höhe der fälligen Mehrwertsteuer beschlossen oder eine individuelle den Verkäufer geltende Steuerentscheidung getroffen haben, so würde die Anwendung des 23% Steuersatzes in Bezug auf den geschlossenen Kaufvertrag (anstatt 0% VAT) vorgeschrieben sein. Auf erste Anforderung des Verkäufers würde der Käufer dann verpflichtet sein, für den Verkäufer eine Entschädigung in Höhe des rückständigen Steuerbetrages sowie die fälligen Verzugszinsen, die von dem Verkäufer abzuführen sind, zu bezahlen. Entscheidet das Steuerorgan in Bezug auf den Verkäufer über die Festlegung einer zusätzlichen Steuerpflicht – gemäß Art.112b und Art.112c des Mehrwertsteuergesetzes – so wird der Käufer auch verpflichtet sein – auf erste Anforderung des Verkäufers – eine Entschädigung in Höhe dieser zusätzlichen Steuerverpflichtung zu bezahlen. Dieses gilt es auch, wenn der 0% Steuersatz im Wege der geführten Prüfung durch das prüfende Steuerorgan, in dem von diesem erstellten Prüfungsprotokoll, beansprucht wird.

§ 5

Im übrigen Bereich bleiben die Bestimmungen der geschlossenen Holzverkaufsverträge unberührt und sind für die beiden Parteien verbindlich.

DER VERKÄUFER

DER KÄUFER

.....
Unterschrift(en)

.....
Unterschrift

.....
Datum:

.....
Datum: